S 4 RJ 763/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 RJ 763/99
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 AR 28/02 RJ
Datum	29.04.2002

3. Instanz

Datum	-

Die Ablehnung des Vorsitzenden der 4. Kammer des Sozialgerichts MÃ¼nchen, Richter am Sozialgericht J. , wegen Besorgnis der Befangenheit ist unbegrÃ¼ndet.

GrÃ¼nde:

I.

Der KlÃ¤ger und Antragsteller, selbstÃ¤ndiger Handwerker, fÃ¼hrt vor der 4. Kammer des Sozialgerichts MÃ¼nchen â□□ SG â□□ (Vorsitzender: Richter am Sozialgericht â□□ RiSG â□□ J.) gegen die Beklagte einen Rechtsstreit wegen der Befreiung von der Handwerkerversicherungspflicht (Bescheid vom 04.02.1999/Widerspruchsbescheid vom 30.03.1999). Streitig ist, ob ein entsprechender Antrag des KlÃ¤gers rechtzeitig bis zum 31.12.1998 bei der Beklagten eingegangen ist bzw. ob die Beklagte dem KlÃ¤ger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hÃ¤tte gewÃ¤hren mÃ¼ssen (Klageschrift vom 23.04.1999/Schriftsatz vom 31.10.2001).

Nach Sachstandsanfragen des KlÃ¤gers vom 22.10.1999, 12.04.2000 und 07.11.2000 hat das SG in Ã¶ffentlicher Sitzung am 25.09.2001 die Ehefrau des

KlÃ¤gers als Zeugin vernommen und die mÃ¼ndliche Verhandlung vertagt.

Mit Beweisanordnung vom 06.12.2001, dem ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers am 12.12.2001 zugestellt, hat RiSG J. weiteren Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung auf den 22.01.2002, 11.45 Uhr, bestimmt und das persÃ¶nliche Erscheinen des KlÃ¤gers sowie die Ladung der Sachbearbeiterin H. W. als Zeugin angeordnet.

Am 22.01.2002 gegen 11.50 Uhr hat eine Mitarbeiterin der Anwaltskanzlei H. bei der GeschÃ¤ftsstelle des SG telefonisch mitgeteilt, dass der ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers ca. zehn Minuten spÃ¤ter zur Verhandlung kommen werde.

Ausweislich der Niederschrift vom 22.01.2002 hat der ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers, Rechtsanwalt H. , der Urkundsbeamtin des SG um 11.45 Uhr in Abwesenheit des Kammervorsitzenden â dieser hatte die Sitzung gerade in einer anderen Sache kurz unterbrochen â mitgeteilt, er kÃ¶nne nicht lÃ¤nger warten, die Vertagung des Termins beantragt und sich zusammen mit dem KlÃ¤ger aus dem Sitzungssaal entfernt, obwohl ihm der Vorsitzende auf dem Flur noch erklÃ¤rt hatte, dass der Termin nicht aufgehoben werde. Die Niederschrift enthÃ¤lt ferner einen Hinweis des Kammervorsitzenden auf Â§ 192 SGG n.F.

Mit BeschlÃ¼ssen vom 22.01.2002 hat das SG die mÃ¼ndliche Verhandlung erneut vertagt und gegen den KlÃ¤ger ein Ordnungsgeld in HÃ¶he von 500,00 EUR wegen Nichterscheinens zum Termin festgesetzt.

Gegen den Ordnungsgeldbeschluss hat der ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers am 06.02.2002 beim SG Beschwerde eingelegt. Mit Schreiben vom gleichen Tag hat er â im Namen des KlÃ¤gers â RiSG J. wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt: Der Richter habe nach Einreichung einer Klage vom 23.04.1999 am 25.09.2001, also etwa zwei Jahre und fÃ¼nf Monate spÃ¤ter, den ersten Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung anberaumt; nach ca. vier Monaten "sei es ihm gelungen", einen weiteren Termin auf den 22.01. 2002, 11.45 Uhr, anzusetzen. Der KlÃ¤ger sei pÃ¼nktlich um 11.45 Uhr erschienen. Er selbst â der BevollmÃ¤chtigte â habe sich aufgrund eines anderen Termins etwas verspÃ¤tet und sein voraussichtlich verspÃ¤tetes Erscheinen bei Gericht fernmÃ¼ndlich ankÃ¼ndigen lassen. TatsÃ¤chlich sei er gegen 12.00 Uhr beim SG eingetroffen. Im Sitzungssaal â eine andere Sache sei gerade unterbrochen gewesen â habe er anhand der Tagesordnung festgestellt, dass vor dem auf 11.45 Uhr anberaumten Beweisaufnahmetermin noch zwei weitere Rechtsstreitigkeiten hÃ¤tten verhandelt werden sollen. Da aufgrund der momentanen VerzÃ¶gerung an einen Aufruf des Rechtsstreits des KlÃ¤gers, zumindest aber an ein Ende der Verhandlung vor 13.00 Uhr nicht zu denken gewesen sei, habe er die Urkundsbeamtin gebeten, dem Kammervorsitzenden mitzuteilen, dass er â der BevollmÃ¤chtigte â wegen einer weiteren Terminswahrnehmung um 13.00 Uhr nicht warten kÃ¶nne und aus diesem Grunde eine Terminsverlegung beantrage. Nachdem er dem KlÃ¤ger auf eine entsprechende Frage bestÃ¤tigt habe, dass auch er â der KlÃ¤ger â nicht warten mÃ¼sse, hÃ¤tten beide den Saal verlassen. Im Treppenhaus habe er â

gegen 12.15 Uhr â□□ RiSG J. , der gerade auf dem Weg in den Sitzungssaal gewesen sei, von dem Antrag auf Terminsverlegung in Kenntnis gesetzt. Der Kammervorsitzende habe daraufhin entgegnet, dass er nicht beabsichtige, den Termin zu verlegen, zumal eine Beweisaufnahme vorgesehen sei. Konsequenzen aufgrund der Abwesenheit habe er weder dem KlÃ¤ger noch ihm â□□ dem BevollmÃ¤chtigten â□□ angekÃ¼ndigt, obwohl er gesehen habe, dass beide im Begriff gewesen seien, das GerichtsgebÃ¤ude zu verlassen. Unter diesen UmstÃ¤nden entferne sich die VerhÃ¤ngung eines Ordnungsgeldes in HÃ¶he von 500,00 EUR gegen den KlÃ¤ger so weit vom Ã□blichen, dass diese Verfahrensweise als vÃ¶llig unangemessen zu bezeichnen sei und nicht pflichtgemÃ¤Ã□em richterlichen Ermessen entspreche. Die Tatsache, dass RiSG J. den HÃ¶chstbetrag eines Ordnungsgeldes festgesetzt habe, zeige, dass er jedes AugenmaÃ□ verloren habe und es ihm offenkundig nur um eine Bestrafung des KlÃ¤gers gehe. Dass der abgelehnte Richter in dieser Situation auf Â§ 192 SGG verweise, "schlage dem Fass den Boden aus".

RiSG J. hat sich zu dem Ablehnungsgesuch am 25.02.2002 dienstlich geÃ¤uÃ□ert. Der ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers hat dazu am 03.04.2002 Stellung genommen.

II.

FÃ¼r die Entscheidung Ã¼ber Gesuche, mit welchen Richter der Sozialgerichtsbarkeit abgelehnt werden, ist das Landessozialgericht zustÃ¤ndig (Â§ 60 Abs.1 S.2 Sozialgerichtsgesetz â□□ SGG -).

Das zulÃ¤ssige Ablehnungsgesuch erweist sich als unbegrÃ¼ndet.

Nach Â§ 60 SGG i.V.m. Â§ 42 Zivilprozessordnung (ZPO) kann ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen (Â§Â§ 60 Abs.1 S.1 SGG, 42 Abs.2 ZPO). Dies ist nur dann der Fall, wenn ein am Verfahren Beteiligter bei vernÃ¼nftiger WÃ¼rdigung aller UmstÃ¤nde Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Richters zu zweifeln (vgl. BVerfGE 35, 171, 172; NJW 1999, 132, 133). Das Misstrauen muss aus der Sicht eines ruhig und vernÃ¼nftig denkenden Prozessbeteiligten verstÃ¤ndlich sein (vgl. Peters-Sautter-Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, 4. Auflage, S.186/14). Es kommt weder darauf an, ob die BefÃ¼rchtung eines Prozessbeteiligten, der Richter sei ihm gegenÃ¼ber voreingenommen, begrÃ¼ndet ist, noch auf die subjektive Meinung des abgelehnten Richters, ob er befangen sei oder nicht (vgl. BVerfG, a.a.O.; ZÃ¶ller-Vollkommer, ZPO, 21. Auflage, Â§ 42 Rdnr.9). Der Gesetzgeber hat durch die MÃ¶glichkeit der Richterablehnung nÃ¤mlich nicht nur eine tatsÃ¤chlich parteiliche Rechtspflege verhindern, sondern darÃ¼ber hinaus auch schon den fÃ¼r einen Prozessbeteiligten nach den UmstÃ¤nden naheliegenden oder doch verstÃ¤ndlichen Argwohn vermeiden wollen, der Richter werde nicht unparteilich entscheiden.

Von diesen GrundsÃ¤tzen ausgehend hat der KlÃ¤ger keinen Anlass, die

Unvoreingenommenheit und objektive Einstellung des RiSG J. in Zweifel zu ziehen. Die von ihm zur StÃ¼tzung des Ablehnungsgesuchs angesprochene bisherige Verfahrensdauer ist nicht geeignet, Zweifel an der Unvoreingenommenheit des abgelehnten Richters aufkommen zu lassen.

Die Dauer eines gerichtlichen Verfahrens belastet alle Prozessbeteiligten gleichermaÃen und begrÃ¼ndet fÃ¼r sich genommen keinen Anhaltspunkt fÃ¼r die Annahme, der Richter stehe der einen oder anderen Partei nicht mit der gebotenen NeutralitÃ¤t und Unbefangenheit gegenÃ¼ber. Dies gilt auch dann, wenn die antragstellende Partei ein besonderes Interesse an einer beschleunigten Sachentscheidung hat und ihr der seit Verfahrensbeginn verstrichene Zeitraum unerklÃ¤rlich lang erscheint (vgl. OLG DÃ¼sseldorf, MDR 1998, 1052). Es ist vielmehr Sache des Gerichts, nach seinem Ermessen darÃ¼ber zu befinden, in welcher Weise das Verfahren in dem Zeitraum von der Klageerhebung bis zur Entscheidung zu fÃ¶rdern ist (vgl. OVG MÃ¼nster, NJW 1993, 2259). Dementsprechend hat der Gesetzgeber einen Ablehnungsgrund der VerfahrensverzÃ¶gerung nicht in die Befangenheitsvorschriften aufgenommen und inzwischen selbst fÃ¼r das schiedsgerichtliche Verfahren den Ablehnungsgrund der ungebÃ¼hrlichen VerzÃ¶gerung im Gegensatz zu der frÃ¼heren Regelung des Â§ 1032 Abs.2 ZPO in der ab 01.01.1998 geltenden Fassung durch Art.1 Nr.6 des Gesetzes zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts vom 22.12.1997 (BGBl.1997 I S.3224) nicht mehr normiert.

Es kommt daher grundsÃ¤tzlich auch nicht darauf an, ob die bisherige Dauer des Verfahrens auf vom Ablehnenden fÃ¼r Ã¼berflÃ¼ssig gehaltenen MaÃnahmen des Richters oder auf schlichter UntÃ¤tigkeit beruht. Die Entscheidung Ã¼ber Art und Weise der ProzessfÃ¶rderung und insbesondere Ã¼ber die fÃ¼r die Sachentscheidung erforderlichen tatsÃ¤chlichen Grundlagen und das bei ihrer Ermittlung einzuhaltende Verfahren hat der Richter in eigener Verantwortung zu treffen; das Ablehnungsrecht gibt den Parteien keine Handhabe, ihre abweichenden Vorstellungen durchzusetzen. Dies gilt selbst dann, wenn das zur Entscheidung Ã¼ber das Ablehnungsgesuch berufene Gericht die rechtlichen oder tatsÃ¤chlichen Wertungen des abgelehnten Richters nicht teilt; zu einer Korrektur ist allein das in der Hauptsache zustÃ¤ndige Rechtsmittelgericht berufen (vgl. OLG DÃ¼sseldorf, a.a.O.).

Die Besorgnis der Befangenheit lÃ¤sst sich daher aus einer als ungewÃ¶hnlich angesehenen Verfahrensdauer nur dann begrÃ¼nden, wenn die verfahrensleitenden Handlungen oder Unterlassungen des mit der Sache befassten Richters unter BerÃ¼cksichtigung aller UmstÃ¤nde objektiv als schlechthin unvertretbar erscheinen und sich subjektiv aus der Sicht des Ablehnenden deshalb der Anschein der WillkÃ¼r und der Eindruck einer sachwidrigen, auf Voreingenommenheit beruhenden Benachteiligung aufdrÃ¤ngt (vgl. Beschluss des erkennenden Senats vom 22.05.2000, L 5 AR 77/00 RJ; OLG Oldenburg, FamRZ 1992, 192, 193 m.w.N.; OVG MÃ¼nster, a.a.O.; OLG Karlsruhe, FamRZ 1994, 46; ZÃ¶ller-Vollkommer, a.a.O., Â§ 42 Rdnr.24; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 58. Auflage, Â§ 42 Rdnr.52, Stichwort "UntÃ¤tigkeit").

Von einer willkÃ¼rlichen VerfahrensverzÃ¶gerung kann im vorliegenden Fall indessen â□□ nicht zuletzt bei BerÃ¼cksichtigung der den Beteiligten bekannten, die Grenze der Zumutbarkeit bei Weitem Ã¼berschreitenden GeschÃ¤ftsbelastung der Sozialgerichte â□□ keinesfalls die Rede sein.

Das Festhalten am Termin vom 22.01.2002 rechtfertigt ebenfalls nicht die Besorgnis der Befangenheit des abgelehnten Richters.

Das Interesse an einer raschen und zÃ¼gigen Verfahrensabwicklung und an der Vermeidung unnÃ¶tiger zusÃ¤tzlicher Belastungen fÃ¼r alle Verfahrensbeteiligten gebietet es, Terminsverlegungen mÃ¶glichst zu vermeiden. Das gilt insbesondere dann, wenn die Beteiligten zu einem Termin bereits geladen sind. Die Ablehnung des Antrags auf Verlegung eines Termins bietet mithin grundsÃ¤tzlich keinen Anlass, an der Unparteilichkeit des Richters zu zweifeln. Es mÃ¼ssen vielmehr besondere UmstÃ¤nde des Einzelfalles hinzukommen, wenn bei vernÃ¼nftiger Betrachtung vom Standpunkt des Ablehnenden aus Anlass fÃ¼r die BefÃ¼rchtung bestehen soll, der Richter stehe der Sache nicht unparteiisch gegenÃ¼ber (vgl. BayObLG, MDR 1986, 416). Solche besonderen UmstÃ¤nde sind auch in diesem Zusammenhang nur anzunehmen, wenn das prozessuale Vorgehen des Richters den Anschein von WillkÃ¼r erweckt und sich der dadurch betroffenen Partei der Eindruck einer sach- widrigen, auf Voreingenommenheit beruhenden Benachteiligung aufdrÃ¤ngt (vgl. OLG ZweibrÃ¼cken, MDR 1999, 113; OLG Koblenz, MDR 1991, 448).

Davon kann hier nicht die Rede sein. Das schon deshalb nicht, weil im Termin die Zeugin H. W. gehÃ¶rt werden sollte, deren Aussage zur SachverhaltsaufklÃ¤rung mÃ¶glicherweise entscheidend hÃ¤tte beitragen kÃ¶nnen. Die prozessÃ¶konomisch sinnvolle Aufrechterhaltung eines Termins, um â□□ in Anwesenheit aller Beteiligter â□□ eine der SachverhaltsaufklÃ¤rung dienende Zeugeneinvernahme durchzufÃ¼hren, kann aber nicht als rechtlich relevante Benachteiligung eines Beteiligten (hier des KlÃ¤gers) bewertet werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu berÃ¼cksichtigen, dass der ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers nach Erhalt der Ladung zum Termin vom 22.01.2002 am 12.12.2001 das SG zu keiner Zeit von einer weiteren Terminswahrnehmung um 13.00 Uhr und einer eventuellen zeitlichen Kollision mit dem Verfahren des KlÃ¤gers unterrichtet hat, um gegebenenfalls einen frÃ¼heren Beginn der mÃ¼ndlichen Verhandlung zu erreichen, so dass RiSG J. von der Dringlichkeit der Terminswahrnehmung um 13.00 Uhr nicht Ã¼berzeugt zu sein brauchte. Unter befangenheitsrechtlichen Gesichtspunkten ist das Festhalten des Richters an dem vorgesehenen Termin jedenfalls nicht zu beanstanden.

BegrÃ¼ndet sonach â□□ wie dargetan â□□ die Nichtverlegung der mÃ¼ndlichen Verhandlung nicht die Besorgnis der Befangenheit, so kann auch die VerhÃ¤ngung eines Ordnungsgeldes als einer gesetzlich zur VerfÃ¼gung gestellten Sanktion fÃ¼r unentschuldigtes Fernbleiben im Termin trotz Anordnung des persÃ¶nlichen Erscheinens keine Zweifel an der Unvoreingenommenheit des Kammervorsitzenden aufkommen lassen; auch nicht im Hinblick auf die HÃ¶he des Ordnungsgeldes. Gleiches gilt fÃ¼r den Hinweis auf Â§ 192 SGG n.F. in der Sitzungsniederschrift vom 22.01.2002.

Die Richterablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit ist im Ãbrigen â€ was die KlÃ¤gerseite nicht genÃ¼gend beachtet â€ kein geeignetes Mittel, sich gegen unrichtige bzw. fÃ¼r unrichtig gehaltene Rechtsauffassungen oder gegen vermeintlich fehlerhafte Verfahrenshandlungen eines Richters bzw. eines Gerichts zu wehren, es sei denn, die mÃ¶gliche Fehlerhaftigkeit beruhte auf einer unsachlichen Einstellung des Richters oder auf WillkÃ¼r (vgl. BAG, MDR 1993, 383; BayObLG, MDR 1988, 1063; OLG ZweibrÃ¼cken, MDR 1982, 940; ZÃ¶ller-Vollkommer, a.a.O., Â§ 42 Rdnr.28; MÃ¼nchener Kommentar-Feiber, ZPO, Â§ 42 Rdnrn.28, 30). Von einer auf WillkÃ¼r beruhenden Rechtsauffassung bzw. Verfahrenshandlung kann jedoch nur dann gesprochen werden, wenn sie bei verstÃ¤ndiger WÃ¼rdigung der das Grundgesetz beherrschenden Gedanken schlechterdings nicht mehr verstÃ¤ndlich erscheint und offensichtlich unhaltbar ist (vgl. BAG, a.a.O.; BayObLG, a.a.O.; OLG ZweibrÃ¼cken, a.a.O.). Objektive Anhaltspunkte hierfÃ¼r vermag der Senat dem vorliegenden Sachverhalt nicht zu entnehmen und werden von dem KlÃ¤ger auch nicht vorgebracht. Der geeignete Weg, um sich gegen vermeintlich unrichtige Entscheidungen zu wehren, ist vielmehr die Einlegung eines Rechtsmittels. Hiervon hat der KlÃ¤ger auch Gebrauch gemacht und gegen den Ordnungsgeldbeschluss Beschwerde eingelegt. Sollte RiSG J. der Beschwerde nicht abhelfen, dann ist der zustÃ¤ndige Senat des Bayer. Landessozialgerichts allein aufgerufen, die formal- und materiell-rechtliche Richtigkeit des Beschlusses zu Ã¼berprÃ¼fen.

Der Antrag des KlÃ¤gers war daher nach allem als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen.

Die Entscheidung ist kostenfrei (Â§ 183 SGG) und endgÃ¼ltig (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 18.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024